

Anhang.

Der folgende Anhang hat den Zweck, theils über den Verlauf von Geschäften Nachricht zu geben, deren Abschluß in den Abschieden nicht vorkommt, theils auf Schriften vorzüglich offiziellen Inhalts aufmerksam zu machen, welche in Beziehung auf schwebende Verhandlungen erschienen und auf diese Licht zu werfen geeignet sind. Wir haben es aber auch nicht für unpassend erachtet, in diesem Anhange einige Berathungen vorzuführen, welche den Abschieden nicht einverleibt sind, Berathungen der sogenannten uninteressierten Orte zur Wiederherstellung der seit 1712 verschwundenen Eintracht. Diese sind dem Tagebuche des bairischen Gesandten Joh. Balth. Burckhardt entnommen, der sich bei durch den Bundesbrief Basel angewiesenen Stellung gemäß für die Erreichung dieses Zweckes nicht wenig Mühe gab. — Ein großer Theil dieses Anhanges endlich ist der Erklärung verschollener Ausdrücke oder Provincialismen gewidmet.

gerietken. Es ist der Ansicht, daß man den Frieden „in andere terminos reduciren sollte,“ und weist darauf hin, daß Particularen und Standespersonen in den beiden Vororten das nicht ungern sehen würden. Basel warnt davor, den Vororten gegenüber etwas zu specialisieren, wodurch nur Erbitterung hervorgebracht und der Ruf der Unparteilichkeit beeinträchtigt würde. Endlich wird beschloffen: „Clarus, Basel, Freiburg, Solothurn, so zu Aarau gemittelt, sollen deputiert sein, den beiden Vororten die ver-
 „spürende Uneinigkeit und schlechtes Vertrauen gegen einander vorzustellen und in generalibus deren Prudenz und Generosität
 „anheim zu geben, auf Mittel und Temperament zu gedenken, wie die alte Vertraulichkeit und Harmonie restabliert werden möchte,
 „zumalen auch zu trachten, das Aebtisch-sanctgallische Wesen hinzulegen.“ Den 21. begab sich die Deputation zu den Gesandten
 von Zürich und Bern auf das Rathhaus. Diese sprachen ihren Dank aus, bezeugten ihren guten Willen gegen ihre Mitbürgergenossen,
 so wie ihren Wunsch, Bünde und Frieden zu halten. (Tageb. von Joh. Balth. Burckh.)

Zu Abschied 22, e. (Seite 32.)

Den 7. Juli beschied der französische Ambassador durch seinen Secretär eine Deputation von Bern nach Solothurn. Herr von Erlach und Steiger wurden abgeordnet. Zu diesen sprach der Ambassador „substantziell“ folgendermaßen. Le Roi a donné ce premier moment à s'informer de la situation présente du L. Corps Helvétique et a ordonné à son Ambassadeur de revenir incessamment en Suisse, afin de pouvoir se concerter avec l'Estat de Berne avant l'ouverture de la Diette générale. Sa Majesté regarde comme un grand malheur la désunion des Cantons, elle croit, qu'il est nécessaire d'y apporter un prompt remède, sans lequel l'ennemi commun de la nation profitera incontestablement du désordre présent, puisqu'une fois, que la paix sera faite, il se trouvera plus en estat que jamais, de faire valoir ses prétentions par la cession qu'on va lui faire du Duché de Milan. Le Comte du Luc a l'ordre de commencer ses démarches par se concerter, si la chose est possible, avec les Magnif. Seigneurs de Berne et il propose à M^{rs} les Députés de vouloir bien examiner, si les peines, où le Roy se trouve par rapport au Corps en général sont bien ou mal fondées. Au dernier cas il espère, qu'on trouvera bon de lui démonstrer qu'il n'y a rien à craindre, et que malgré l'éloignement, qui paroît entre les uns et les autres, la République ne laissera pas de se soutenir et d'estre toujours en estat d'aider ses alliez. Si au contraire, des Magistrats prudents et sages voyent, que ce fut un bien de ramener les coeurs et les esprits au mesme point, en ce cas l'Ambassadeur a ordre de demander le secours et la lumière de M^{rs} de Berne et d'agir de concert avec eux, d'une manière, qu'ils puissent s'appercevoir de l'estime et de l'amitié singulière, que sa M^{té} a pour eux. Dieß wurde sub silentio dem baslerischen Gesandten von den bernerschen den 9. Juli mitgetheilt. (Tageb. von Joh. Balth. Burckh.)

Zu Abschied 23. (Seite 35.)

Der Art. 10. unter der Rubrik „deutsche gemeine Vogteien überhaupt“ ist unter der Rubrik „Landgraffschaft Baden und untere freie Aemter“ zu finden. Statt des daneben stehenden Art. 13 lies 15.

Zu Abschied 26. (Seite 39.)

Unter die Ueberschrift „Landgraffschaft Thurgau“ ist noch zu setzen: Art. 323, Judicatur- und Competenzsachen.

Zu Abschied 37. (Seite 46.)

Der Friedensvertrag von Korschach wurde gedruckt unter dem Titel: „Friedens-Vertrag nach dem Original: wie derselbe durch
 „Beider Lobl. Ständen Zürich und Bern an einem: Danne Jhro Fürstl. Gnaden des Hr. Prälaten von St. Gallen Herren Ehren-
 „Gesandten, Am anderen Theil, Vermög Beydseitig aufgehabten Vollmachten In Korschach beabredet und unterschrieben worden;
 „den 24. Martii MDCCXIV.“ — Von Seite des Prälaten folgte dann eine Schrift beiteilt: „Ursachen, Warumb ohnbefragt, und
 „ohnerlaubt Seiner Römisch. Kaiserl. Majestät die Reichs-Fürstl. Stifft St. Gallen über das zu Korschach nur bloß auff beyder-
 „seits willkührliche Genembhaltung hin abgehandelte Friedens-Project, Ferner nit hat schreiten können, noch sollen.“ Signiert im
 „Schloß Neuen-Ravensburg den 30. Junii 1714. — Auf diese Schrift erschien im October 1714 ein „Wahrhafter bericht, Darauß
 „erhället Wie beyde Lobliche Stände Zürich und Bern Mit denen Stifft St. Gallischen H. Hrn. Deputierten den Friedens-Tractat
 „in Korschach mit aller Bescheidenheit auffrichtiglichen behandeln helfen, Einer Seits: Ander Seits dann wie besagte beyde L.
 „Stände in dem sub 30. Junii 1714 zu Neu-Ravensburg in Druck gegebenen Manifest dessentwegen so ohngründlich beschuldiget
 „werden wollen.“

Zu Abschied 38. (Seite 48.)

Der Art. 116 Polizeiliches gehört den untern freien Aemtern an.

Zu Abschied 39, e. (Seite 49.)

Die Rede, welche Du Luc den 13. December 1713 an die katholische Tagfsatzung in Lucern hielt, ist gedruckt in Zellweger Geschichte der diplomatischen Verhältnisse u. s. w. Bd. I. Absch 2. S. 240—243.

Zu Abschied 41. (Seite 54.)

Dem Grafen Du Luc wurde auf sein Begehren von der Regierung von Bern ihr Haus zu Baden für die Dauer des Congresses eingeräumt.

(Zu Abschied 41, b. 4. Seite 54.)

Sarje (Sarge, Serge, Sarsche) „ein dünnes wollenes Zeug, stark geköpert, etwas gewalkt, auf der rechten Seite etwas geraut und mit einem Schnitt geschoren.“

Zu Abschied 44, a. (Seite 58.)

Der Preis der Lebensmittel und der Logis war in Baden damals ungemein hoch. Die Gesandten fuhren nicht in ihren Equipagen, weil die Stadt für Kutschen unbedienstet war; insgemein ließen sie sich auf Tragesseln zu den Sitzungen tragen.

Zu Abschied 44, e. (Seite 58.)

Dieses Schmählid ist betitelt: „Ein kurzes und kurzweiliges, ein lustiges und listiges Gesang vom Zürcher- und Bernerrieg.“

Chronologium oder Zahlbuchstaben:

DeCLInaVerVnt In te MaLa. Psalm 20.

Zürcher und Berner haben auf dich gewandt das Böse.

Dieses „kurze“ Lied enthält nicht weniger als vierzig Strophen. — Uebrigens erschienen als Entgegnungen darauf zwei andere Gedichte, ein „Gegenklang“ in 80 Strophen und eine „Retorsio“ in 41 Strophen.

Zu Abschied 48. (Seite 62.)

In der Sitzung vom 10. Juli berichtet Appenzell, daß zehn Tage vorher in seinem Land und in der ganzen Nachbarschaft ein Lärm entstanden sei, es hätten die Evangelischen im Sinne die Katholischen zu massacrieren, in Folge dessen viele zu flüchten angefangen hätten. Aehnliches berichtet auch St. Gallen. (Zageb. von Joh. Balth. Burckh.)

Abschied 60, m. (Seite 81.)

Die Rede, welche Du Luc vor Verlesung des Reversbriefes an die Gesandten hielt, ist gedruckt in: Zellweger Geschichte der diplomatischen Verhältnisse u. s. w. Bd. I. 2. Abth. S. 279.

Zu Abschied 65, b. (Seite 89.)

Das Schreiben des Königs von England bezog sich auf die Defension der Grafschaft Neuenburg im Falle der Noth. (Bern. Rathsmannuale, 7. Aug. 1715.) Bern wünscht der Antwort beigefügt, daß dem König durch dessen hohes Ansehen unschwer fallen werde, bei den hohen Potenzen alle nöthige Sicherheit für die Grafschaft Neuenburg auszuwirken, und macht sich anheischig, seine burgerrechtlichen Pflichten getreu zu erfüllen.

Abschied 103, (Seite 130.)

Während dieser Tagssatzung traten die uninteressierten Orte zweimal unter Landammann Zwicki zusammen, um sich über Mittel und Wege zu bereden, wie das alte gegenseitige Vertrauen im Vaterlande wieder hergestellt werden könnte. Man vereinigte sich endlich dahin, daß Zwicki nach seiner Rückkunft den Stand Glarus veranlassen solle, an die unparteiischen Stände das Ansuchen zu stellen, über die Lage der Dinge nachzudenken und ihre Ansichten zu eröffnen. Dem Abschiede sollte das nicht inferiert werden. (Zageb. von Joh. Balth. Burckh.)

Zu Abschied 106. (Seite 134.)

Der unter „Rheinthal“ stehende Art. 294 a. ist unter Grafschaft Sargans zu stellen.

Zu Abschied 114, r. (Seite 142.)

Quernet bezeichnet das vor dem Commissarius und vor Zeugen errichtete Verzeichniß der Lehen und Rechte, welche der Lehenträger von seinem Lehenherren zu Lehen erhalten zu haben erklärt. Quernet prästieren (prêter Quernet) ist s. v. a. eine solche Erklärung geben, ein solches Verzeichniß errichten. Franc-a-Laud: ein vom Lobe befreites Grundstück (?).

Zu Abschied 118. (Seite 146.)

Papst Clemens XI. erklärte in einem Breve vom 10. October 1718 den Frieden von Baden für ungültig. Das Breve ist abgedruckt in: Escher und Hottinger Archiv für schweizerische Geschichte und Landeskunde. Bd. I. S. 214 ff.

Abschied 137, k. (Seite 168.)

Die Werdenberger, 1200 an der Zahl und reformirt, beschwerten sich über folgende Punkte. Erstens wollten sie nicht, daß in ihren Brief gesetzt werde, daß der Landvogt 8—9, der Landschreiber 2 Pferde auf die Weide treiben könne; der Weidgang gehöre ihnen. Ferner wollten sie dem Landvogt den Holzhau in ihren Wäldern nicht gestatten und nicht zugeben, daß, wenn sie Hintersäßen annehmen wollten, sie dieselben zuerst Glarus vorschlagen sollten. Endlich beschwerten sie sich, daß, wenn ein neuer Landvogt komme, derselbe immer Neuerungen einführe.

Zu Abschied 137. (Seite 169.)

Laid, auch Leidtag (s. Absch. 167, S. 204) nannten die Vieler den jährlich wiederkehrenden Tag der Regimentser-

neuerung bewegen, weil jeder zugleich schwören mußte, daß er eine Anzeige machen wolle, (Leiden, Laiden wolle), wenn er etwas Unrechtes von einem Andern wisse. (Aageb. von Joh. Balth. Burckh.) „Einen zur Strafe verleiden“ [S. 1193. Art. 259, d.] f. v. a. anzeigen, damit er gestraft werde. — In andern Gegenden des Bisthums Basel nannte man jenen Tag den „Freveltag“.

Zu Abschied 156, b. (Seite 193.)

Die Geschichte der reformierten Gemeinde zu Baireuth hat im Archiv für Oberfranken Bb. VII. Heft 2. Sam. Barth, reformierter Pfarrer daselbst, geschrieben.

Zu Abschied 167. (Seite 204.)

Schon im Juni 1720 war eine Gesandtschaft von Bern zur Vermittlung der Streitigkeiten abgegangen, bestehend aus Hieronymus von Erlach, Joh. Rud. Lillier, J. N. Sinner und Karl Thormann, hatte aber ihren Zweck nicht erreicht. Der ratifizierte Mediationstractat vom 14. Februar 1721 enthält folgende Punkte: 1) Alles, was seit dem Leidtag von 1718 erfolgte, bei dessen Befugnisse es ferner verbleibt, die Klagen, Artikel und anderes, was auf die Bahn gebracht worden, und was deswegen in beiderseitigen Protocollen steht, so wie auch die im Herbst 1720 vorgegangene, zuvor lang unterlassene Gerichtshaltung — das alles soll zu keinem Exempel und keiner Consequenz dienen und den Rechten beider Theile und sonderlich dem Vertrag von 1610 nicht nachtheilig sein. In Folge dessen sind die Eide des Meyers und der Stadt Biel wieder zu leisten, als wodurch der Friede wieder hergestellt sein soll. 2) Burgermeister, Rath, Burger und Gemeinde werden ihr Leidwesen über das Vergangene dem Bischof anzeigen, und dieser wird ihnen wieder die frühere Huld angedeihen lassen. 3) Die aus Biel Abwesenden sollen bei ihrer Rückkunft der Amnestie Genoss sein. Wer an seinem Vermögen geschädigt zu sein glaubt oder der Meinung ist, daß ihm etwas, das ihm gehöre, vorenthalten worden sei, hat sich an den competierlichen Richter zu wenden; der angelegte Arrest ist aufzuheben.

Zu Abschied 170, h. (Seite 209.)

Es waren den 28. Januar 1721 a. St. Vermittler von Zürich und Bern in Glarus angekommen, von Zürich Burgermeister Escher und Rathschreiber Hirzel, von Bern Schultheiß Steiger und Benner Lillier, und waren den 30. Januar vor gesessenen Rath und später vor versammelter Landsgemeinde aufgetreten, um die Werdenberger zur Gnade zu empfehlen. — Die aus 25 Artikeln bestehende sogenannte „Remedur“, durch welche die Angelegenheiten der Werdenberger geordnet wurden, erhielt den 23. März 1725 vom dreifachen Landrathe ihre Bestätigung.

Abschied 187, d. (Seite 234.)

Die Zürcherdeputation bestand aus Hans Ulrich Nabholz und Johannes Muralt.

Zu Abschied 210, e. (Seite 253.)

Zürich gab seine Ratification zu diesen 18,000 Gulden Zürcherwährung oder 20,000 Gulden Bernerwährung den 27. Juni 1724, Bern den 16. Juni 1724.

Zu Abschied 232. (Seite 274.)

Bei der Uebersicht über die Herrschaftsangelegenheiten füge man zu Anfang bei: Deutsche gemeine Vogteien überhaupt. — Art. 28. Justizsachen.

Zu Seite 297.

Zu diesem Jahre ist zu bemerken, daß die mailändische Capitulation, welche mit Graubünden den 3. Sept. 1639 errichtet worden war, den 24. October 1726 in Mailand zwischen Ihre Kaiserl. Kathol. Majestät und den Lobl. gemeinen drei Bünden wiederum beschworen wurde. Das Capitulat sowohl, als die Beschreibung des letzten Actus sind in deutscher und italienischer Sprache gedruckt. Die im October 1726 beigelegten Zusätze und Erläuterungen sehe man in den Beilagen Nr. 8.

Zu Abschied 238, a. (Seite 280.)

Charakteristisch sind die Verhandlungen, welche zwischen dem Plenipotentiaris und den Gesandten der beiden Stände über das zu beobachtende Ceremoniale stattfanden. Sie sind in extenso dem Abschiede beigelegt; wir halten es nicht für unpassend einen Auszug daraus zu geben.

Nachdem die Secretarien der beiden Stände durch den Ueberreiter beim Prälaten hatten anfragen lassen, wann es ihm gelegen sei, sie zu empfangen, und sie dann das Bewillkommungscompliment abgelegt und der Legationssecretär Hermann dasselbe bei den Gesandten von Zürich und Bern erwidert hatte, besprachen sich Letztere Tags darauf am Morgen des 1. Octobers auf dem Rathhause über die Titulatur und das zu beobachtende Ceremoniale. Unterdessen fährt Hermann in einer mit sechs Pferden bespannten Kutsche vor, um die Gesandten zu dem Plenipotentiaris in die Propstei abzuholen, wo, wie der Abgeordnete erklärte, derselbe sie erwartet hätten, daß der Plenipotentiaris sich an einen dritten Ort würde abholen lassen, wegen dessen Unpäßlichkeit sich zu ihm verfügen wollten. Da aber der Prälat den Titel eines Ambassadors nicht habe, so versetze man sich, daß derselbe ihnen mehr Ehre erweisen werde. Hermann erwidert, der Character des Prälaten sei ein Intermedium zwischen einem Ambassador und einem Envoyé und entspreche dem des Herrn Bendenieder in Paris, dem übrigens bei allen Gelegenheiten die Ehre eines Ambassadors

erwiefen worden sei, und dem der übrigen kais. Minister, in Folge dessen er bei der Conferenz obenan sitzen werde. Die Gesandten entgegen, der Herr Prälat habe den Character eines Ambassadors nicht, und wofern er sich nicht belieben lassen würde, den Gesandten die Treppe hinunter entgegen zu kommen und in Ansehung der Sessel eine Gleichheit zu beobachten, so würden sie sich bemüht sehen, Instruction bei ihren Ständen darüber einzuholen. Hermann meinte, wenn sie in kaiserlichen Ländern wären, so würde dem Begehren der Gesandten vom Prälaten sofort entsprochen werden; er werde demselben aber darüber referieren. Den Titel Excellenz, den man dem Herrn Prälaten gegeben, nehme derselbe nicht an, da er Geistlicher sei. Hermann berichtet darüber an den Plenipotentiarus; dieser willigt aus Consideration in das Begehren der Gesandten ein und verspricht, obgleich sein Logement zwei Treppen hoch sei, so viel zu thun als „sein schwaches Pedal“ ihm zulasse. Die Gesandten danken für die geschickte Chaise, da die Wohnung des Prälaten nicht entfernt sei und die Chaise nicht alle vier Gesandten fassen könne. — Bei der Ankunft der Gesandten standen vor der Hosthüre Hermann und des Prälaten Secretär, innerhalb derselben der Propst von Klingnau, des Prälaten Caplan, der Oberamtmann und andere Beamte in zwei Reihen. Unten an der Treppe empfing sie der Prälat. Seine ganze Begleitung ging voran die Treppe hinauf, auf sie folgte der Prälat, dann die Gesandten, zuletzt die beiden Secretarien, von Hermann geleitet. Mitten durch die in zwei Reihen aufgestellten Beamten und Bedienten traten der Prälat und nach ihm die Gesandten in das Zimmer, in welchem um einen ovalen Tisch gleiche Sessel ohne Lehnen standen. Der Prälat saß oben an, hinter ihm zur Linken Hermann, zur Rechten der Gesandten deren beide Secretäre. Der Prälat leitete seine Proposition mit dem Titel: Hochgeacht, Wohlble, ins besonders Hochgeehrteste Herren! ein. Nach vollendeter Conferenz verließ er zuerst das Zimmer. Dann Mittagstafel an einem ovalen Tisch; auf Seite der Fenster saßen mitten an der Tafel am Ehrenplatze die Gesandten, ihnen gegenüber der Plenipotentiarus. Bei der Verabschiedung begleitete dieser dieselben wieder bis in den Hof.

Das Ceremoniale, welches 1742 (Absh. 495. S. 656. Lit. p.) beobachtet wurde, als der Botschafter in die Tagsatzung abgeholt wurde, war folgendes.

Die Nachgesandten verfügten sich mit dem Landvogt und dem Landschreiber in die Wohnung des Botschafters. Der unten im Hause sie empfangende Legationssecretär geleitete sie die Treppe hinauf, wo oben der Botschafter sie empfing und jedem der Abgeordneten die Hand reichte, darauf vorangehend sie in sein Zimmer führte. Die Abgeordneten theilen sich in zwei Reihen, der Botschafter stellt sich oben in die Mitte. Der zürcherische Gesandte legt sein Compliment ab, das vom Botschafter erwidert wird. Dann ging es zur Audienz. Der Botschafter verläßt zuerst das Zimmer, die Abgeordneten folgen; auf der Straße nehmen die Gesandten von Zürich und Bern den Botschafter in die Mitte und geleiten ihn bis in die Rathsküche. Dort erheben sich die versammelten ersten Gesandten von ihren Sesseln und der Burgermeister von Zürich geht dem Hereintretenden einige Schritte entgegen. Der Botschafter setzt sich Neben ihm steht der Legationssecretär, ingleichem die Gesandten. Alsdann liest der Botschafter mit bedecktem Haupte seine Proposition ab, die Gesandten hören sie bedeckten Hauptes an. Darauf erhebt sich jener von seinem Sessel, der Burgermeister von Zürich begleitet ihn bis in die Mitte des Zimmers, und die zweiten Gesandten geleiten ihn mit gleichem Ceremoniale wie früher, in seine Wohnung und sein Zimmer, wo sie sich verabschieden. Der Botschafter geht voraus bis an die Treppe, reicht jedem die Hand und der Legationssecretär begleitet sie noch vollends bis auf die Straße.

Zu Abschied 271, d. (Seite 317.)

Messellerie ist das Amt eines Messelier. In einem Statut heißt es: *ils (die Herrschaftsherren) peuvent aussi établir des Messeliers forériers et gardes pour la conservation des fruits et biens de la terre* — also Bannwarte; für die Unterhaltung derselben hatten die Unterthanen eine Steuer zu entrichten.

Zu Abschied 322. (Seite 378.)

Aherumb bezeichnet die Eichelmaß für die Schweine.

Zu Abschied 323. (Seite 379.)

Dieser Vertrag ist besonders gedruckt unter dem Titel: *Beurischer Vertrag zwischen Thro Hochfürstl. Gnaden, Herrn Bischoff von Basel, an Einem und Lobl. Stadt Biel an dem Andern Theil, aufgerichtet den 1. August 1731.* Er ist auch in das Französische übersezt und gedruckt worden.

Zu Abschied 335, a. (Seite 400, 401.)

Diese Uebereinkunft wurde von der glarnerischen Landsgemeinde den $\frac{7}{18}$ -Mai genehmigt, von Zürich die Genehmigung durch Rath und Burger den 4. Juni nach Glarus abgeschickt.

Zu Abschied 338. (Seite 488.)

Licht auf diese Vorgänge wirft das *Mémoire justificatif pour Jean Trembley, Sindic de la Garde de la République de Genève en 1734* und die *Ecclaircissements apologiques des faits imputés à Louis Le Fort, premier Sindic de Genève en l'Année 1734.*

Zu Abschied 342, c. (Seite 417.)

Auf Befehl der h. Obrigkeit Zug wurde folgende Schrift herausgegeben: **Vindiciae Reipublicae Tugiensis** oder Rettung der Freyheit und Rechten des freyen Standes der Stadt und Amts Zug zu Steuer der lieben Wahrheit. Zug 1732.

Zu Abschied 350. (Seite 430.)

Der Vortrag der Gesandten am 19. Februar 1733 ist gedruckt unter dem Titel: **Proposition**, Welche von den Lobl. Evangelischen und Zugewandten Orthen Lobl. Eydgnosschaft Herren Ehren-Gesandten an Herren Landt-AMMANN und Rath Lobl. Stands Appenzell Auser-Rhoden u. d. 19. Febr. 1733 in Herisau abgelegt worden u. s. w. Ebenso sind auch Schreiben, welche die Gesandten später an Landammann und Rath von Auser-Rhoden und an Alt-Landammann und Rath vor der Sitter absandten, gedruckt.

Zu Abschied 350. (Seite 433.)

Das Schreiben ist gedruckt unter dem Titel: Schreiben, so von den Loblischen Evangelischen und Zugewandten Orten der Eydgnosschaft Zürich u. s. w. an Herrn Landammann und Rath zu Herisau unter dem 18. März 1733 abgelassen, auch an Herrn Alt-Landammann und Rath zu Trogen, dergleichen naher Teuffen unter gleichem Datum communiciert worden, Betreffend den unter-nommenen Auszug und obschwebendes trauriges Blutvergießen.

Zu Abschied 353, o. (Seite 442.)

Ueber den Verlauf der Landsgemeinde zu Hundwil erschien: Kurzer Verlauff der gehaltenen Landsgemeinde zu Hundwil im Lobl. Stand Appenzell Auser-Rhoden, so geschehen den 10. May 1733 in guter Ordnung ist verhandlet worden.

Zu Abschied 370, o. (Seite 474.)

Der Markgraf von Baden hatte die Stände ersucht, dahin zu wirken, daß der Theil seiner Lande vom Heitersheimer-Bach aufwärts gleich den Waldstädten und dem Frickthal in die Securität und Garantie gesetzt werden möchte. Bern verspricht in einem Schreiben vom 19. März 1734 sein Möglichstes dafür zu thun.

Zu Abschied 374. (Seite 480.)

Schwanung: siehe zu Seite 1193. Art. 259.

Zu Abschied 378. (Seite 485. ff.)

Eine detaillierte Beschreibung dieser Unruhen ist gedruckt vorhanden unter dem Titel: **Relation des Troubles qui ont regné dans la Ville de Genève pendant l'année mil sept cent trente-quatre. Rouen, 1736** mit beigefügten Actenstücken.

Zu Abschied 390, c. (Seite 521.)

Minot, ursprünglich ein Getreidemaß, der Viertel eines Sesters. Ein Minot Saß enthält 100 Pfund.

Zu Abschied 393. (Seite 526.)

Es muß hier bemerkt werden, daß der Bischof von Basel später 1739 mit dem König von Frankreich einen Vertrag zur Sicherstellung des Bisthums bei den darin waltenden Unruhen schloß, in welchem der König sich unter Anderm anheischig macht, auf des Fürst-Bischofs Ansuchen Truppen zur Aufrechterhaltung der Ruhe in das Bisthum zu senden. Dieser Vertrag ist gedruckt unter dem Titel: **Traité entre Sa Majesté le Roi très-Chrétien de France et de Navarre et son Altesse Mr. le Prince Evêque de Basle conclu à Soleure le 11 Septembre 1739 et ratifié à Versailles le 22 du même mois.** — Unter ebendemselben Datum wurde auch eine „Convention“ wegen Auslieferung der Deserteurs vereinbart.

Zu Abschied 418. (Seite 552.)

Beispielsweise folgt hier eine Rechnung des baslerischen Gesandten Joh. Balth. Burchardt jgr., über die Ausgaben während der Hin- und Herreise nach Baden und seines Aufenthaltes daselbst.

Januar.	Pfd. Sch.	Januar.	Pfd. Sch.
15. per die Instruction	1. 1	Dem Großweibel für Berehrwein	3. —
Trinkgelber	— 9	Ueber das Fahr	3. —
Denen, so die Pferde gebracht	1. 10	17. Dem Jakob Siegfried eine Post	2. 10
Zu Stein übernachtet sammt den Repräsen-		Für den Stattdot Bed	2. 10
tanten (Blumer und Pfister)	50. —	20. Herrn Oberstjunktmeisters Diener per Diverse	2. 10
Trinkgeld in die Küche	1. 10	Für Almosen	3. 12½
„ in den Stall	1. 10	21. Trinkgeld, Capuciner, Obs	— 15
15. Zwei Mann über den Berg	1. 10	Sattler	1. 15
Brugg, Mittag	38. 05	Perrückenmacher	3. —
Trinkgeld in die Küche und den Stall	1. 10	Dem Schmiedt	5. 9

Januar.	Pfd. Sch.	Januar.	Pfd. Sch.
Herrn Rathssubstitut per den Abschied	24. —	Jedem 4 Gld. Rittgeld	25. —
Herrn Baron Rebing per dito	18. 15	Einem Knecht	7. 10
Herrn Registrator Honoranz	18. 15	Fracht von 2 Saum 10 Maß Wein	13. —
Herrn P. Capucinern verehrt	4. 10	Wägeli, Emballage zc.	3. —
2. Dem Wirth zu Baden	201. 05	Herrn Oberstzunftmeisters Diener	1. —
Trinkgeld in Küche und Stall	4. 10	Dem Ueberreiter von Zürich für den Abschied	1. 10
Der Tochter a parte	1. 05	Rittgeld der Herren Ehrengesandten per 9 Tag und 12 Morgensuppen	5. 06
Barbier	4. 10	Herrn Hieronymus Genuseus für 42 ¼ Pfd. Zucker, 2 Pfd. Chocolate und 1 Pfd. Wachslicht	25. 52
Fahrgeld auf der Rückreise	1. 10	Caffé, Thee, Tabak	7. —
Zwei Mann über den Berg	1. 10	Den Armen in Rappen	12. —
Zu Stein über Nacht	22. 10		
Trinkgeld in Küche und Stall	2. 10		
Jakob Siegfried eine Post	2. 10		
Drei Ueberreiter und zwei Litieren per 9 Tag	56. 05		

Zu Abschied 420. (Seite 554. Anm.)

Das Schreiben Marfays in dieser Angelegenheit ist gedruckt unter dem Titel: *Lettre de Mr. le Comte de Marsay, Ministre Résident du Roi de la Grande Bretagne auprès du Louable Corps Helvétique écrite aux Magnifiques Seigneurs Syndics et Conseil de la République de Genève, le 5. Décembre 1736.*

Zu Abschied 430. (Seite 564.)

Das Memoire der beiden Repräsentanten ist gedruckt unter dem Titel: *Mémoire adressé par les Seigneurs Représentans des Louables Cantons de Zurich et Berne le Vendredi 4. Octobre 1737 aux Magnifiques Seigneurs Syndics, et Conseil.*

Zu Abschied 430. (Seite 566. L. 14.)

Dieses Memoire ist gedruckt unter dem Titel: *Mémoire adressé par les Seigneurs Représentans des Louables Cantons de Zurich et de Berne, le Mardi 24. Septembre 1737 aux Magnifiques Seigneurs Syndics, Petit et Grand Conseil de la Ville et République de Genève.*

Zu Abschied 430. (Seite 566. L. 15.)

Dieses Memoire ist gedruckt unter dem Titel: *Mémoire adressé par les Seigneurs Représentans des Louables Cantons de Zurich et de Berne, le vendredi 4 Octobre 1737 aux Magnifiques Seigneurs Syndics, et Conseil de la Ville et République de Geneve.*

Zu Abschied 430. (Seite 566. L. 20.)

Dieses Memoire ist gedruckt unter dem Titel: *Mémoire adressé par Monsieur de la Closure, Résident de France auprès de la Ville et République de Genève au Magnifique Petit Conseil, le Vendredi 4 Octobre 1737.*

Zu Abschied 430. (Seite 568.)

Am 2. November trat de Lautrec auch vor den großen und kleinen Rath und hielt einen Vortrag, der gedruckt ist unter dem Titel: *Discours prononcé a l'Audience du Petit Conseil de la République de Genève le 2 Novembre 1737 par Son Excellence Monsieur le Comte de Lautrec.*

Zu Abschied 435, n. (Seite 576.)

Tratte, Tretteten ist s. v. a. Gemeinweide.

Zu Abschied 457. (Seite 604.)

Zu den Jahren 1742 und 1743 wurde endlich die Ziegelbrücke durch den Meister Grubenmann gebaut. Zürich hatte nämlich 1714 als Beitrag an eine gewölbte Brücke 1800 Gld. versprochen. Es verabsolgte nun diesen Beitrag. Der Bau der Brücke kostete mehr als 4000 Gld.; darunter ist nicht gerechnet der eine Fuß (Pfeiler), welcher auf Seite von Gaster lag und 1000 Gld. kostete. (Trümpli.)

Zu Abschied 496. (Seite 657.)

In der Rubrik: Landgrafschaft Thurgau ist vor Art. 21 noch Art. 16 zu stellen.

Zu Abschied 518, c. (Seite 684.)

Der bernerische Repräsentant in Mülhausen war Hauptmann Nicolaus Lombach von Bern. Mülhausen verehrte ihm als Anerkennung für seine ihm geleisteten Dienste eine silberne Cassetiere, welche anzunehmen ihm der Rath von Bern erlaubte. (Staatsarchiv Bern. Rathesmanuale Nr. 180. Seite 235, 358.)

Abchnitt: Deutsche gemeine Vogteien überhaupt. (Seite 693—716.)

Art. 1. Der Landsfriede wurde in der Landgraffschaft Thurgau im März und April 1713 von Johann Ludwig Hirzel, des Rathes von Zürich, und Abraham Tsharner, des Rathes von Bern, im Namen der reformirten regierenden Stände, und von Joseph Jommatus Rüppin von Reffon, gewissem Landmann zu Uri und gewesenem Landammann des Thurgaus, im Namen der katholischen Stände mit Zugug der Gerichtsherrn in Ausführung gebracht.

Abchnitt: Landgraffschaft Thurgau und Rheinthal. (Seite 716—724)

Art. 5. Der Streit wurde endlich dahin beigelegt, daß Glarus seine Landvögte in das Thurgau und das Rheinthal vor Zug abordnete.

Abchnitt: Landgraffschaft Thurgau. (Seite 725—837.)

Art. 113. Der Landshauptmann präsidirte auf den Gerichtsherrn-Tagen, welche gewöhnlich zu Weinsfelden gehalten wurden. Aus dem Gerichtsherrnstande wählte die Gerichtsherrnversammlung auch den Landslieutenant und Landskündrich. || 121. Die Quartierhauptleute, vom Landvogt ernannt, übten die Oberaufsicht über die Kriegsordnungen und besorgten den Einzug der Kosten, welche in Folge von Krieg, Sanitätsanstalten u. dgl. nothwendig geworden waren, und trugen etwaige Beschwerden ihrer Quartiere dem Syndicate vor. || 122. Die Namen der acht Quartiere des Thurgaus werden zu verschiedenen Zeiten verschieden angegeben. In dem officiellen Repertorium der thurgauischen Abschiebe zu Frauenfeld werden sie folgendermaßen aufgeführt: Ermatingen, Weinsfelden, Bürglen, Fischingen, Wart, Dänikon, Emmishofen, Güttingen. Im Jahr 1691 werden von den acht Quartieren folgende fünf genannt: Ermatingen, Emmishofen, Güttingen, Hüttlingen, Buch und Psyn als eines. Leu führt sie mit folgenden Namen auf: Weinsfelden, Bürglen, Psyn, Lommis, Güttingen, Emmishofen, Ermatingen, Hüttlingen. Anderwärts (z. B. in der Kriegsordnung von 1628, auch in Roth: Zustand der Landgraffschaft Thurgau im 16. und 17. Jahrh.) werden sie mit folgenden Namen aufgeführt: Frauenfeld, Weinsfelden, Psyn, Lommis, Uttwyl, Emmishofen, Ermatingen, Amrischwyl. In jedem Quartier war am Hauptorte ein „Laufplatz“, d. i. ein Sammelplatz für die Kriegsmannschaft. Die Abweichung mag vielleicht daher rühren, daß man zu verschiedenen Zeiten die sog. Laufplätze änderte. || 128. Das Landvogteiamt wurde von dem Landvogt, dem Landammann und dem Landweibel gebildet. || 137. Die Huldigungsplätze im Thurgau waren: Frauenfeld, Fischingen, Tobel, Siedeborn und Ermatingen, Weinsfelden und Altenklingen, Bürglen und Amrischwyl, Münsterlingen, Dießenhofen und Rheinau. || 484. Auffall, Schweizerdeutsch für Bankerott. || 682. Dieser Arbon und Horn betreffende Dießenhofertractat wurde gedruckt der loblichen Ständen Zürich und Bärn und Ihr Fürstlich Gnaden, Herrn Bischof von Constantz wie auch der Fürstlichen hohen Stifft allda. Bern 1728. || 685. Der Bischofzell betreffende Dießenhofertractat unter dem Titel: Vergleichs-Puncten über verschiedene loblichen Ständen Zürich und Bärn und Ihr Fürstlich Gnaden, Herrn Bischof von Constantz wie auch der Fürstlichen hohen Stifft Bischofzell betreffende Angelegenheiten u. s. w. (das Uebrige, wie oben.)

Abchnitt: Rheinthal. (Seite 838—897.)

Art. 198. In jeder Stadt und jedem Hof des Rheinthals hatte der Landvogt einen Landvogtsammann zur Aufsicht über dieselben. || 223. Stichel nennt man die Stäbe oder Pfähle, welche man neben eine Pflanze steckt, z. B. neben den Weinstock, um demselben einen Halt zu geben. Eine „Burde“ Stichel ist s. v. a. ein Bund, ein Bündel solcher Pfähle. || 274. Legiweise s. v. a. commissionsweise. Uebrigens ist zu bemerken, daß hier vom Verhandeln „in fremde Orte“ die Rede ist. || 298. Das Wort Weinlauf heißt s. v. a. Bestimmung des laufenden Preises für den Wein. Des Weinkaufs wegen bestimmte die Bürger von St. Gallen, von denen manche Weinberge und Lehenleute im Rheinthal hatten, alle Jahre den Weinpreis in Verbindung mit Abgeordneten aus den Höfen. Konnten sich beide Theile nicht verständigen, so gab das eine Mal ein Bürger von St. Gallen, der von seiner Obrigkeit beeidigt worden, das andere Mal ein Eingeseßener des Rheinthals den Entscheid. Im Jahr 1471 kam dieses Weinlaufs, sowie des Rebbaus wegen zwischen der Stadt St. Gallen und den vier Höfen Altstätten, Marbach, Bernau und Balgach eine Uebereinkunft zu Stande. In den Jahren 1584, 1610, 1641 und 1666 wurde der Reb- und Weinlaufsbrief erneuert, im letzten Jahre etwas abgeändert. In Betreff des Rebbaues enthält derselbe die Bestimmung der Leistungen, zu welchen der Lehenherr, und zu welchen der Baumann der Reben verpflichtet war. Man sehe diesen Brief von 1666 in der „Beschreibung der Eidgenössischen Stadt St. Gallen Gelegenheit, Geschichten und Regiment u. s. w. St. Gallen 1683. || 376. Das Resultat der lange dauernden Verhandlungen über die evangelische Pfarrspründe zu Aymoos war folgender Kostenbrief. — Erstens soll der Gemeinde Aymoos obliegen, die neuerbaute Kirche sammt der Pfarrbehauung in eigenen Thren Kosten in Stand zu stellen und zu hinkünftig allen Zeiten zu unterhalten, und wann es sich füget ohne Beschwerd eines Pfarrherrn eine Schulstube darin zu erbauen sammt eigenem Eingang, daß es wohl beschehen möge; jedoch soll dem Herrn Pfarrer genugsam Behauung von zwei Stuben für seine Haushaltung und zum Studieren sammt benötigten Zimmern ob Gemächern angeschafft gemacht und unterhalten werden. — Zweitens thut löbl. gemeinem Stand Glarus sein althabend Collaturrecht auf die Pfarrei Gritschins ganz ungekränkt verbleiben. — Drittens gleichwie die Gemeind Aymoos verpflichtet die alte Mutterkirche helsen zu erhalten, als solle auch erfagter Gemeind der Zugang zu derselben vorbehalten seyn, allenfalls diese neue Kirche durch Unglück (so Gott ab-

wende) ruiniert wird. — Viertens. In streitigen Ehefachen zu Akmooß solle daselbstiger Pfarrherr sammt dazu gehörigen Vorgesetzten gütlich darbei zu sitzen haben; wann aber von der alt obern und deren neu untern Gemeinde interessiert wären, dann auch von beiden Gemeinden die Herren Geistlichen sammt Vorgesetzten bewohnen sollen. — Fünftens soll die Gemeinde Akmooß zu allen Zeiten einen Pfarrer und Seelsorger vom löbl. Stand Glarus Evang. Religion aus denen daselbstigen Herren Ministris als Candidatis, so zu ihnen Lust haben und Landeute sind, zu erwählen schuldig sein; mit dem Anfügen, daß, sobald diese ihre Pfand vacant wird, sollen sie solches durch ein ehrerbietiges Schreiben löbl. evangel. Stand notificieren, damit veranstaltet werden könne, daß der old diejenigen, so zu der erlebigten Pfarrei Lust habe:, sich ohne Anstand anmelden und sie aus selbigen einen alsdann zu ihrem Pfarrer erwählen sollen in der Hoffnung, daß wenigstens zwei willige Competenten sich anmelden werden; wann aber die Gemeinde zu Akmooß zu eint old andern **Ministro** aus denen evangel. Herren Landeuten von Glarus, so wirkliche **Membra** daselbstigen **Synodi** sind und sich nicht anmelden thäten, absonderliche Anmuthung tragen würde, auch ein solcher zu ihnen inclinierte, dann wohl gesäumt zu ihrem Pfarrer erwählen können, jedoch, daß allezeit ein neu erwählter Pfarrer dem löbl. evangel. Stand Glarus von ofstbenannter Gemeinde durch ein geziemendes und höflich Schreiben der Gemeind ohne Kosten zur Confirmation präsentiert werde. — Sechstens. Auf solches hin hat ein löbl. evangel. Stand Glarus einen freiwilligen Beitrag und Liebessteuer an die ergangenen Kirchen- und noch habend Pfarrhaus Baukosten von Gld. 500 offeriert und verheißen, welches die Gemeind zu Akmooß zu sonderer Danknehmigkeit angenommen. — Siebentes. Es verheißen auch löbl. evangel. Stand Glarus einem jeweiligen glarnerischen Pfarrherr alljährlich auf Martini das Einkommen mit Gld. 40 zu verbessern und geflißentlich bezahlen zu lassen. — Achtes. Das übrige Einkommen eines jeweiligen Pfarrers zu Akmooß, so er auch geflißentlich von der Gemeinde Akmooß soll zu beziehen haben, besteht in Besetzung einer anständigen und genugsamen Behausung, so nahe an der Kirche gelegen als möglich, sammt Stall und Holzschopf, auch Nutzung eines Kraut- und nahe gelegenen Baumgartens, wie auch genugsamen Heuwuchs für zwei s. h. Kühe zu wintern dazu angewiesen, das sogenannte Wächtergut, item mag er eine Kuh auf der Alp haben und das übrige Vieh in der Au sommern, mit Anhandgebung 250 Klafter gutes Weingewächs und 25 Fuder Holzes, so ohne Kosten dem Hrn. Pfarrer in den Pfarrhof sollen geschafft werden. Und letztlich verpricht die Gemeind alljährlich auf jeden Martini dem Hrn. Pfarrer 160 Gld. an baarem Geld auszuzahlen, also daß dieses Beneficium zusammt den Gld. 40, so löbl. evang. Stand Glarus bezahlen lasset, jährlich an Geld auf 200 Gld. kommt. Es solle auch die Gemeind Akmooß alles dieses Einkommens halber innert Jahresfrist zulängliche Sicherheit zu hochobrigkeitl. Händen zeigen. — Neuntens. Ein jeweiliger Pfarrer zu Akmooß soll dem evang. Synodus zu Glarus einverleibt sein, und denselbigen habenden Ordnungen und Gesetzen geleben. — Zehntens. Die Kirchenordnung soll beobachtet und gebraucht werden, wie in löbl. evangelischem Stand Glarus, und soll ein jeweiliger Pfarrer den Gottesdienst halten, wie es bis dahin geübt worden; nämlich an einem Sonntag eine Morgenpredigt, Nachmittag eine Kinderlehre, in der Woche eine Predigt, und wenn nach gehaltener Wochenpredigt Leichen ob 16 Jahren zu beerdigen, dann auch auf Begehren die Leichenpredigt halten, zuvor aber kann die Wochenpredigt darauf eingerichtet werden, und dann am Samstag das Abendgebet und zur Winterszeit etwas aus der Schrift erklären, mithin alle Pflichten eines getreuen Seelsorgers nach bestem Vermögen erfüllen, die Kranken fleißig besuchen, gute Aufsicht auf die Schul halten, und die Hausvisitation auf Verlangen der Gemeind nicht unterlassen. Und letztlich, weil die Gemeind Akmooß eine gelegene Schulstube entweder im Pfarrhaus old anderswo anschaffen will, so behalt sie auch bei allezeit einen Schulmeister zu bestellen, der ihnen gefällig und zugleich dienlich, damit die Schule recht besorgt sei. [Die im Archiv zu Glarus liegende Urkunde ist datiert vom 5. October 1743, besiegelt wurde sie von Zürich, Bern und evangelisch Glarus im Februar 1744.]

Abschnitt: Grafschaft Sargans. (Seite 898—945.)

Art. 232. Tagmulchen (von melchen = melken) sind die Quantitäten Milch, welche die Kühe während eines Tages geben, aber auch der Käse und die Butter, welche aus derselben producirt werden. Ferner aber bezeichnet dieses Wort auch eine Abgabe, welche als Regale der Landvogt zu Händen der regierenden Orte von der auf den Alpen jeden Tag producirt Milch bezog, nämlich „von jedem Kessel, so viel als man eines Tags machet“, wie es in dem 1734 gutgeheißenen Urbare steht. Diese Abgabe hieß auch „Bogelmahl“. Siehe Bd. VIII. S. 422. Art. 40. Im Jahr 1787 bezog dafür der Landvogt von jedem Stück Vieh 16 Kreuzer. Siehe Band VIII, Seite 425. Art. 62.)

Abschnitt: Grafschaft Baden. (Seite 982—1037.)

Art. 234. Das Erbrecht von 1637 mit seinen Erklärungen von 1708 und 1730 und 1731 ist gedruckt in einem 1771 zu Baden von Casp. Jos. Baldinger herausgegebenen Büchlein, dessen Titel ist: Landes Fried, wie solcher zwischen denen löbl. regierenden Orten gemeiner Herrschaften geschlossen u. s. w. S. 23—42. || 264. Salva-Guarde-Stühb sind eingesezte Pfosten oder Stangen zur Bezeichnung eines die Sauvegarde genießenden Bezirks. || 293. Bäs en s. v. a. das noch in der Hülse liegende Getreide, das Korn in der Spreue. Bruggwäsen ist also der Bäs en, den die Schiffeleute als Abgabe für die Brücke liefern, ähnlich wie die Umwohner von Solothurn den Brugghaber. (S. Seite 576 s.) || 303. Das Geleit war eine Abgabe, welche von durchgeführten Weinen, vom Getreide, Butter, Aufschlitt, Rosß und Vieh, von Metallen, Tuch, Lederwaaren, Holzwaaren, Fischen, Apothekerwaaren, Haus-

rath, Edelsteinen, Schwefel, Pulver, Glas u. s. w. bezogen wurde. Eine solche Geleitstafel mit ihren Aufsätzen ist gedruckt in dem zu Art. 234 angegebenen Büchlein. S. 99—108. Eine Waare vergleiten s. v. a. das Geleit von einer Waare bezahlen. || 317. Den 1. Julius 1714 wurde die erste reformierte Predigt in der neubauten Kirche und zwar von Hans Jakob Wolf von Zürich über Psalm 65, 1—5 gehalten. || 388. Dieses Mandat hat den Titel: Mandat, welcher Gestalten die Juden mit den Unterthanen der Grafschaft Baden, über Schuldsachen rächen, Schulds-, Erb- und Auskauff-Briefe an sich kaufen müssen, zu samt über solch erkaufte Schulden gestellten Zug-Rechte. — Dieses Mandat ist gedruckt in dem oben zu Art. 234 angegebenen Büchlein.

Abschnitt: Untere freie Aemter. (Seite 1038—1056.)

Art. 55. Faschnachtsabrichtungen: s. zu Seite 1270, Art. 28a. || 135. Ueberarrung (nicht Ueberarmung) ist das Aekern in ein Nachbarfeld hinein, was hie und da auch Aefern genannt wird.

Abschnitt: Lavis und Mendris. (Seite 1078—1081.)

Art. 171. Ansprachen sind die ausgeliehenen Gelder. 173. Heimsteuer ist die Summe, welche der Gatte seiner Frau bei Eingehung der Ehe verschrieben hat. || Art. 187. Etwas in Verdank nehmen bedeutet s. v. a. über etwas nachdenken, sich berathen.

Abschnitt: Lavis. (Seite 1081—1105.)

Art. 361. Grida, wie es in den Abschieden geschrieben wird, richtiger Grida, bezeichnet eine öffentliche Publication, „Auf.“ || 204. Das Biganale war eine Auflage, welche die Gemeinde sich von den Lehensleuten bezahlen ließ, welche Güter bearbeiteten, so den Fremden gehörten.

Abschnitt: Mendris. (Seite 1105—1112.)

Art. 415—417. Diese Artikel sind unter Lavis zu stellen; der in den Abschieden ohne Vorname vorkommende Landschreiber von Beroldingen ist Karl Moriz zu Lavis.

Abschnitt: Luggarus und Mainthal. (Seite 1112—1114.)

Art. 444. Terrieri sind die alten Landfahen.

Abschnitt: Luggarus. (Seite 1114—1135.)

Art. 572. S a y e n, feines wollenes Zeug. „Etoffe croisée très légère, toute de laine“; entstanden aus dem mittelalterlichen Sagum, Saja. || 572. Ein Kubbo ist gleich 25 kleinen Mailänderpfunden, das Pfund zu 28 Unzen. || 572. Saum ist ursprünglich die Last eines Saumpferdes; dann aber bezeichnet Saum auch das Gewicht eines Centners. (Siehe S. 1164 Art. 159, Saum Waaren, S. 1154, Art. 161, Saum Käse, Saum Reis.) || 572. Ein Legel (Lagel, Logel) ist ein Fäßchen, das 33—35, auch, aber seltener, 37 Maas hält. Zwei Lageln bilden die Ladung eines Saumrosses. (Siehe auch S. 1130, Art. 91.) || 590. Eine Brente ist gleich 223¼ franz. Cubitzoll; sie enthält 33 Pinten, die Pinte 2 Vocale. — Im Mainthal war das Verhältniß folgendes für den Wein: 1 Brenta = 66 Vocalen, 1 Vocale = 32 Unzen, 32 Unzen = 1 großes Pfund, 14 Unzen = 1 kleines Pfund.

Abschnitt: Vellenz, Vollenz und Riviera. (Seite 1135—1167.)

Art. 4. Passonata bezeichnet eine Reihe von Pfählen, die zur Abwehr des Wassers und zum Schutze des Ufers eingerammt sind. || 24. Schwirren, Schwirren sind eingerammte Pfähle; S. 1141, Art. 51 werden Schwirren oder Fach mit einander verbunden. Fach ist eine Wasserschwelle in einem Flusse, die vorzugsweise aus Faszinen besteht. || 35. Der Raufen des Dragonats s. v. a. der Rins, das Rinsal. || 59. Caneparo (besser Camaparo) ist s. v. a. Seckelmeister. || 63. Hanfrezzen sind Maschinen, auf welchen der über dem Feuer gebörte Hanf gebrochen wird; anderwärts nennt man diese Operation: Hanf retschen. || 65. Besing, germanisiert aus Sesino (Sechser), eine kleine Kupfermünze, welche den Werth von 6 Denari oder einem halben Soldo hatte. — Stara ist ein Getreidemaß, das z. B. zu Lavis 1002²/₃₂ franz. Cubitzoll faßte, zu Luggarus, faßte die große Stara 1483¹/₂, die kleine 1322¹/₄ franz. Cubitzoll. — Als Delmaß enthielt die Stara 12 Vocale. — 128. Burren-gelder sind Gelder, welche (wohl als Abgabe) für die Burren bezogen wurden. Burren, romanisch Burra, oder auch Borren, sind große Hölzer, gefällte Stämme. Im Mainthal z. B. war verboten „Borren oder große Hölzer“ aus dem Thal zu flößen bei Strafe der Confiscation derselben. Das Burrengeld ist mit der Stammlöse in andern Ständen zu vergleichen; die Borren mit den „Stumpen“, S. 1315, Art. 2, d. i. mit den der Aeste beraubten Stämmen. — 155a. Ob unter „Tryeter“ nicht die Tratten, d. i. Gemeinweiden zu verstehen sind? — 159. Ein Spalen Käse ist ein Fäßchen, in welchem gewöhnlich 6, bisweilen auch 7 Käse eingeschlossen sind. Da ein solcher Käse durchschnittlich 32 Pfd. schwer ist, so repräsentiert ein solcher Spalen Käse ein Gewicht von ungefähr 190—200 Pfund. — 170. Die Consoli sind die Dorfsammänner, Dorfmeister, Dorfvögte. — 283. S peroni bezeichnen, wie im Schweizerdeutschen das Wort „Sporen“, auf dem Gebiete der Wasserbaukunst kleinere oder größere Dämme, die vom Ufer in den Fluß hinein gebaut werden, um dessen Bett zu verengern.

Abchnitt: Schwarzenburg, Orbe mit Escherliz, Grandson und Murten. (Seite: 1168—1266.)

Art. 4. Das Lob (*lauda, laudia, laudemium, laudemia, laudum-laud*) bezeichnet das Geld, welches der Herr des Lehens für die Erlaubniß, das Lehen zu veräußern, von dem Besitzer des Lehens als Anerkennung seines Eigenthums erhielt; deutsch Ehrschaf. Ein verkauftes oder vertauschtes Stück Lehenland *laudieren* oder *beloben* (S. 1211 Art. 435), s. v. a. von demselben das Lob verlangen. || 42. *Amortisation*, auch *Amortissement*, ist die gegen eine Entschädigung vom Souverän gegebene Erlaubniß, ein Grundstück in todt Hand zu kaufen. || 85. *Rißgrund* s. v. a. heruntergerutschter Grund. || 111. *Trattengeld* ist eine auf die Ausfuhr gelegte Auflage. || 122. Ein Kopf (*coupe*) enthielt (1713) 4 *quarterons pesants* 110 $\frac{1}{2}$ à 18 *onces la livre*. || 122. *Deisterliche Haberköpfe* sind die Köpfe (*coupes*) Hafer, welche ursprünglich zu Oßern an die Geistlichen abgeliefert werden mußten. || 122. Die *Gerberie* (*Gerberia, Gereberia*) ist das Recht des Grundherrn auf eine Garbe oder ein Aequivalent in Geld von einem bestimmten Grundstücke. S. 1211, Art. 438 heißt es: *Gerberie* oder das Primizrecht der Scheunen, für welches jährlich jedes Haus in der Herrschaft Montagny eine Garbe Weizen schuldig gewesen ist. || 125. *Abergement* bezeichnet das Ueberlassen eines Stück Landes zu einem Erblehen; einem ein Stück Land *abergieren* s. v. a. zu einem Erblehen geben. Ein *Abergataire* ist der Inhaber eines solchen Erblehens; dieser hatte bei der Uebernahme des Lehens eine bestimmte Summe zu zahlen, welche Entzage hieß (S. 1231, Art. 665). || 128. *Passation à Clos et Record*, vollständig: *Passation des Prez à Clos et Record* s. v. a. „Einschlagung oder Einzäunung der Matten zu Emd“ („daß kein Anderer mit seinem Vieh darein zu Weid fahre“). Der Landschaft Waadt Satzung 1610. || 129. *Contumier* bezeichnet die zusammengetragenen obrigkeitlich functionirten Nebenrechte einer Landschaft. || 141. Die *Homologation* besteht in der öffentlichen Verlesung und Einregistrierung einer letztwilligen Verfügung. || 142. *Präscription* s. v. a. Verjährung. || 171. Die *Reconnaissance, recognitio*, ist die Anerkennung der Rechte Anderer und der Pflichten gegen die Berechtigten. || 176. Ueber den Schützenkönig siehe in Band VIII. S. 724, Art. 219. || 224. *Cantonnement, Cantonnerien* ist das Anweisen eines zusammenhängenden Bezirks, auf welchem Zehnten, Grundzins u. s. w., die bisher auf zerstreut liegenden Grundstücken haften, verlegt und vereinigt werden. || 251. Die *Panaterie* bestand in der Lieferung von drei Broten, welche jeder Unterthan seinem Herrn (ursprünglich für dessen Jagdhunde) jährlich entrichten mußte (später wurde diese Abgabe in Geld verwandelt); die *Chaponnerie* in Lieferung von Capannen. || 255. *Ehrtagwen*: ursprünglich eine aus Gefälligkeit oder zu Ehre jemandes, also freiwillig und ohne Entgelt übernommene Tagarbeit, im Gegensatz von *Zwingtagwen*. (Stalder); französisch *jours à bras* (Seite 1217, Art. 496). || 259. *Schwänken* ist s. v. a. Waldung, überhaupt Gehölze aushauen, ausreuten, eigentlich machen, daß etwas Gehölz schweint, schwint d. i. schwindet. Die *Schwanung* S. 480 t., ist das Schwinden oder die Abnahme, das allmähliche Kleinerwerden, und das Abschweinen der Zahl der Richter S. 1311, Art 5, ist s. v. a. die Verminderung. Eine *Schwänke* (*Taille*) ist ein Stück Wald, das ausgereut worden ist. || 270. *Subhastation* ist das Aufgreifen und die Versteigerung verschriebener oder dargebotener Pfänder für betriebene Schulden. || 273. Die *Droits de jour* sind die Rechte, welche ein Lehen- oder Grundherr auf eine Abgabe von den Backöfen hat. *Focages* sind Feuerstattzins oder auch Abgaben für Benutzung der Forste durch solche, die nutzungs-berechtigt sind, ohne Eigenthümer zu sein. || 276. *Rentier* s. v. a. Zinsrodol. || 285. Die *Moisson* ist hier eine Abgabe, welche dem Pfarrer anstatt der Primizgarbe bezahlt wurde; sonst bezeichnet sie auch die Steuer, welche dem Herrn an die Kosten der Ernte bezahlt wird. || 295. Das *Recouvrement* (oder die *Recouvre* S. 1226, Art. 598) bezeichnet das Eintreiben von Schulden. || 312. Die *Commise* ist das Recht des Lehensherrn, das Lehen zurückzuziehen, sobald der Fall den Bedingungen nicht nachkommt, unter welchen er das Lehen empfangen hat. || 367. *Censiere* ist s. v. a. ein Bezirk zinspflichtigen Landes. || 428. Die *Mestralie* bezeichnet ursprünglich das Amt desjenigen, der über Maß und Gewicht die Aufsicht zu führen hat; die *Majorie* (auch *Villicatio*) besteht in der Verwaltung der Ländereien, Höfe, Einkünfte, deutsch: Mewerthum. Es wurden aber mit der *Mestralie* später andere Rechte z. B. *Jurisdictionen* verbunden. || 440. *Pflugtagwen* (*Pflugtagwen*) s. v. a. *Frondienste* mit dem Pfluge. || 441. *Rapen* (*rapes*) sind Stücke Land, welche mit Gestrüpp bewachsen sind. || 443. Der *Bidom*, auch *Bidame* (*Vice dominus*) ist derjenige, dem der Gerichtsherr die immerwährende Ausübung der weltlichen *Jurisdiction* übergeben hat. Das *Bidomat*recht (S. 1218, Art. 508) das Recht, dieselbe auszuüben. || 455. *Uvoinerie* ist die Verpflichtung zur jährlichen Lieferung eines gewissen Quantums Hafer, ursprünglich für die Pferde der Gericht haltenden Herren. Die *Uvoinerie* konnte auch ein Feuerstattzins sein (Siehe S. 1222, Art. 545) und heißt dann *Feuerstatthafer*. || 459. Die *Quette* [nicht *Quête*] bezeichnet eine Abgabe, welche die Fischer in Seen und Flüssen dem Herrn ursprünglich in Fischen geben mußten. || 460. *Parquets* sind zusammenhängende in einem Wisang befindliche Grundstücke, vorzüglich von Weinbergen. || 489. *Pflugköpfe, Coupes de charrue*, eine in Weizen bestehende Abgabe von den Pflügen. Siehe S. 1211, Art. 437. || 507. *Censes foncieres* sind die Grundzins. || 520. *Poissine*: Fischenz. || 527. *Curial* s. v. a. Gerichtschreiber. || 539. *Char(r)oirs* (auch *Cha(r)riage*) sind Fronsführen. || 544. *Egance* ist die *Repartition* („Vergleichung oder Abtheilung“) der Zinsen auf ein zerstückeltes Zinsgut. || 683. *Päquiers* sind Weiden. || 722. *Messel* ist *Mischelforn*. || 808. *Aus schmeizen* s. v. a. *auspeitschen*, von *Schmeiz*

(f. v. a. Schmiss) ein Schlag mit der Ruthe. || 863. Dälen sind Kiefern (*pinus silvestres*). || 948. Wedeln f. v. a. Reiterwellen. || 1047. Communaillezehnten war der Zehnten von Almenland.

Abschnitt: Grafschaft Auzach und Gaster. (Seite 1266—1282.)

Art. 28a. Abrihtung ist das Rechtsprechen des Landvogts über Polizeivergehen, zu welchen derselbe zeitweise hie- und dahin in seiner Vogtei reisen mußte. Die Faßnachtsabrihtungen in den untern freien Aemtern (S. 1041, Art. 55) sind demnach die zur Faßnachtszeit vorgenommenen Beurtheilungen solcher Vergehen. || 42. Das Kett ist der eingeschlossene Raum, in welchem die Wasserräder der Mühle sich befinden. || 79. 82. Mahlhäusen (Mallhausen), der einzelne Gang, die einzelne Mühle mit den beiden Steinen nebst deren Zubehörde. || 92. Tagmannsachen (gew. Tagmensachen) sind die Angelegenheiten, welche die Tagmen (oder Tagwen) d. i. Kirchengemeinden betreffen. || 104. Leze ist f. v. a. Abschiedsgesent. || 109. Das Wasser mit Fachen vermachu f. v. a. durch eine zum Behufe des Fischfangs aus Aefien gebildete Wand den Zubrang des Wassers hemmen.

Abschnitt: Stift St. Gallen. (Seite 1296—1306.)

Seite 1301, Lin. 24. Ein Ausspruch zu beschlossener Hand ist ein Ausspruch, bei dem man sich nicht noch offene Hand zu Abänderungen vorbehält. || S. 1301. Spec. 1. Die Eschen (der Stadt Wyl). Der Esch, auch die Esche bezeichnet die zu gleicher Zeit bebauten zusammenhängenden Acker eines Dorfes, einer Stadt, dann auch das den Bann eines Ortes bildende Land; in diesem Sinne ist es synonym mit den Zielen (der Stadt Wyl. S. 1305, Lin. 10 v. u.).

Abschnitt: Rapperschwyl und dessen Höfe. (Seite 1306—1320.)

Seite 1311. Art. 5. Abschweinen: Siehe zu S. 1193, Art. 259. || 1315. Nummer 2. Stumpen: Siehe zu S. 1150, Art. 328. || Seite 1316, Art. 12. Meyenbraut bezeichnet ein mit einem Meyen (Blumenstrauß) versehenes Backwerk. Schenker (Helvetiae Stoicheiographia etc. S. 77) erzählt: „Im Jahr 1599 den 17. May ward auf dem Hof [zu Zürich] den Bogenbüchsen „ein Meyeten oder Anfenbraut (Anfenwedden) geben, darinn gestekt ein blühender Traube, reife Erdbeere, ein reiffes Roggen- und „Gerstenähre und eine Haber-Thümmen.“

Verzeichniß der fremden Gesandten während der Jahre 1712 bis 1743.

A. Papst.

1. Giacomo Garraccioli, Erzbischof von Ephesus, accreditiert als apostolischer Nuntius den 10. Mai 1710. Er zeigt den 11. October 1712 seine Ernennung als *Secretario dei Riti* an, reist aber erst im October 1716 ab.
Residenz: Altorf, Lucern.

2. Girolamo Vincentini, zeigt von Rom aus seine Erwählung zum apostolischen Nuntius den 1. October 1712 an; er scheint aber nie auf seinen Posten gekommen zu sein.

1716, 27. März: Bataglino, Internuntius.

3. Joseph Sirao, Erzbischof von Nicäa, accreditiert als apostolischer Nuntius den 20. October 1716, abgerufen den 30. October 1720.
Residenz: (vermuthlich) Altorf.

1720, 23. December: Abbate Bondori, Internuntius.

4. Domenico Passionei, Erzbischof von Ephesus, accreditiert als apostolischer Nuntius den 30. Juli 1721, abgerufen den 18. October 1730.
Residenz: Lucern und Altorf.

Vom 26. October 1730 bis 31. Mai 1731 ist Internuntius Conte Gio. Batt. Luzi.

5. Gio. Battista Barni, Erzbischof von Ebesa, accreditiert als apostolischer Nuntius den 23. April 1731, abgerufen den 3. März 1739 [abgereist den 17. September 1739].
Residenz: Lucern.

1739, 13. September, Chorherr Castoreo, Internuntius.

6. Carlo Francesco Durini, Erzbischof von Rhodus, accreditiert als apostolischer Nuntius im August 1739, abgerufen den 25. November 1743 [abgereist den 29. März 1744].
Residenz: Lucern.

B. Frankreich.

1. François Charles de Vintimille Graf du Luc, als ordentlicher Gesandter accreditiert: Marly den 25. November 1708, abgerufen den 12. Juni 1715.

2. Claude Theophile von Besiade Marquis d'Araray, l'Étion, Courboison und La Brosse, Baron von Lussay, Lieutenant-General Ihrer königl. Majestät Armeen, Ritter des militärischen Ordens St. Ludwigs, als ordentlicher Gesandter accreditiert den 12. October 1716, abgerufen den 23. November 1726.

Geschäftsträger: de la Martinière.

3. Jean Louis d'Usson, Ritter, Marquis de Bonnac, Herr von Donnezan, Mitglied des königlichen Rathes, Brigadier u. s. w., als ordentlicher Gesandter accreditiert den 30. September 1727, abgerufen den 2. April 1737.

Geschäftsträger: Mariane.

4. Dominique Jacques de Barberie, Marquis de Courteille, Mitglied des königlichen Rathes u. s. w., als ordentlicher Gesandter accreditiert den 1. Januar 1738, abgerufen den 12. April 1749.

Geschäftsträger von 1739 bis 1745: Mariane.

Residenz: Solothurn.

C. Römischer Kaiser.

1. Franz Ehrenreich, Graf und Herr zu Trautmannsdorf, seit 1701 Botschafter, den 22. Mai 1712 von Kaiser Karl VI. neuerdings accreditiert (1713 wird er außerordentlicher Botschafter genannt); abgerufen den 24. Juli 1715. Nach seinem Abgange versah dessen Geschäfte als Delegierter vom 16. November an Franz: Joseph Hermann.

Residenz: Waldshut.

2. Baran von Greuth, kaiserlicher Envoyé 1714 bis 1717 wegen des Abt-sanctgallischen Pacificationsgeschäftes, von 1710 bis 1725 mit einigen Unterbrechungen kaiserlicher Envoyé bei den III. Bünden und zugleich auch kaiserlicher Administrator der Herrschaft Rätzens.
3. Blasius, Abt von St. Blasien, immerwährender Präses der vorderösterreichischen Prälaten, accreditiert als außerordentlicher Plenipotentiarus den 28. Juli 1725, gestorben den 15. Januar 1727.
4. Paul Nielas Graf von Reichenstein, als bevollmächtigter Minister accreditiert den 5. November 1727, abgerufen den 22. Juni 1733. — Legationssecretär: Franz Joseph Hermann.

Residenz: Inzlingen (bei Basel), Rheinfelden.

5. Johann Anton Turinetti, Marchese von Priz und Pancalieri, wirklicher geheimer Rath u. s. w., als kaiserlicher Botschafter accreditiert von Kaiser Karl VI. den 28. October 1733, von Maria Theresia als königlich ungarischer Minister den 14. Juni 1741, abgerufen zu Ende 1746. — Legationssecretär bis 1736 Franz Joseph Hermann, nachher Joh. Karl Joseph Severin Marschal von Bender.

Residenz: Basel.

6. Philipp Graf von Froberg (*Comte de Montjoye*), kaiserlicher geheimer Rath, Ritter des deutschen Ordens, Landcommissar der Baley Elsaß, von Karl VII. accreditiert den 21. März 1742. Legationssecretär: Franz Anton Woher.

Residenz: Altschauen.

D. Spanien.

1. Laurentius Verzufo, Markgraf Veretti Landi, als ordentlicher Gesandter accreditiert Madrid den 11. December 1703, zeigt seine Abberufung an den 5. August 1716.
2. Felir Cornejo, accreditiert als außerordentlicher Resident den 16. Februar 1728, zeigt seine Abberufung an den 23. April 1734.
3. J. Blas Jover, Ritter, accreditiert als außerordentlicher Inviato den 28. September 1742, zeigt seine Abberufung an den 2. September 1744.

Residenz: Lucern.

E. Sardinien.

1. Graf von Biry, als Plenipotentiarus für die Capitulation des dießbachischen Regiments accreditiert den 30. Juli 1738, zurückberufen den 31. Januar 1739, von Bern mit zwei goldenen Medaillen, zusammen im Werth von 120 Ducaten beschenkt.

F. Großbritannien.

1. Abraham Stanyan, Ritter, als außerordentlicher Gesandter accreditiert den 14. Mai 1705, abgerufen den 30. November 1713. Er reiste von Bern den 13. März ab, beschenkt mit einer goldenen Kette und einer Medaille zusammen im Werth von 500 Ducaten und beehrt mit einem schmeichelhaften Abschiedsschreiben.

[Pesme de St. Saphorin, wurde den ^{19.}/_{30.} April 1716 als Minister accreditiert; Bern erkannte ihn aber nicht an, weil er kein Vasall war.]

2. Franz Manning, als Minister-Resident accreditiert den 3. Juli 1716, abgerufen den 31. October 1721. Von Bern wurde er bei seiner Abreise mit einer Medaille von 100 Ducaten beschenkt.

3. Graf Armand Ludwig von Marjay, accreditiert als Minister bei sämmtlichen Orten der Eidgenossenschaft und noch besonders bei den evangelischen Orten den 29. Mai 1733, abgerufen den 10. November 1738. Er verabschiedet sich bei Bern den 12. Januar 1739 und wird vom Rathe zu Bern mit einer Medaille von 100 Ducaten im Werthe beschenkt.

4. Johann Burnaby, Ritter, als Minister-Resident accreditiert den 22. Januar 1742, in Bern den 16. März 1743 becomplimentiert, zurückberufen den 22. September 1749 und von Bern mit einer goldenen Kette aus dem Schatzgewölbe im Werth von 200 Ducaten und mit einer Medaille im Werth von 50—60 Ducaten beschenkt.

Residenz: Bern.

G. Schweden.

1. Marcus Friedrich Baron von Högger, accreditiert als Resident bei den evangelischen Orten von König Karl XII. den 9. October 1717, von der Königin Ulrica Eleonora den 16. April 1719, von Friedrich von Hessen-Kassel den 2. April 1720.

Residenz: Coppet.

2. Gerome de Lamberty, accreditiert den 25. September 1723,
Residenz: Nyon.

3. Abraham Maudry, Bürger von Genf, accreditiert den ^{27. Juni}/_{8. Juli} 1733.

H. Preußen.

1. Joseph von Fels, Bürger von Bern, Cämmerer des Königs von Preußen, accreditiert als preussischer Resident bei den evangelischen und den zugewandten Orten den 25. Juli 1716, blieb als solcher bis 1734. Den 21. Januar 1718 forderte ihn der Rath von Bern auf, diese mit seinem Bürgerrechte unvereinbare Stelle aufzugeben.

2. David Mary, als preussischer Agent bei den evangelischen Ständen accreditiert den 29. Februar 1716; als solcher ist er noch 1723 in der Schweiz.

3. Franz Pictet von Barmetberg, mit außerordentlichen Aufträgen an Zürich und Bern abgeordnet und accreditiert den 29. April 1721.

I. Holland.

1. Johann Ludwig Kunkel, als Secretarius der Generalstaaten bei der Eidgenossenschaft accreditiert den 24. December 1711.
Residenz: Schaffhausen.

K. Hessen-Kassel.

1. Samuel von Loys zu Venes, als Resident für die Republik Bern accreditiert den 20. Juni 1710.

2. Gerome de Lamberty, als Resident beim Kanton Bern accreditiert den 25. September 1723, den 12. Juni neuerdings accreditiert vom König von Schweden als Landgrafen von Hessen-Kassel. Residenz: Nyon.

3. E. M. von Rotberg, als außerordentlicher Gesandter bei den Städten Zürich, Bern, Basel und Schaffhausen accreditiert den 20. November 1727, verabschiedet sich den 1. November 1730. Residenz: Basel.

L. Württemberg.

1. Ulrich von Regendank, Vicepräsident bei der mömpelgarbischen Regierung, accreditiert als außerordentlicher Gesandter den 13. December 1724.

M. Republik Venedig.

1. Francesco Savioni, venetianischer Resident seit 1711, verabschiedet sich den 20. August 1714.

2. Gio. Maria Vincenti, als venetianischer Resident accreditiert den 21. Juni 1714, übergibt sein Creditiv den 23. October und verabschiedet sich den 22. Juli 1717.

3. Giuseppe Giacomazzi, als venetianischer Resident accreditiert den 13. März 1717, hält in Bern seine Antrittsrede den 20. September 1719, verabschiedet sich den 11. October 1719.

Residenz: Zürich.

Französische Residenten in Genf.

1. De la Clojure, accreditiert den 1. Mai 1698, zurückberufen den 3. März 1739. Während seiner Abwesenheit vom 22. December 1708 bis im Januar 1713 fungierte, jedoch ohne officiellen Character, für ihn sein Secretär de la Lozihère.

2. De Champeaur accreditiert den 6. Mai 1739, zurückberufen den 4. December 1749.

Englische Residenten wurden in Genf, obgleich England es dringend wünschte, vom Rathe nicht zugelassen.

Verzeichniß einiger geistlichen Herren.

Fürst-Äbte von St. Gallen.

1. Leobegar Bürgisser aus Lucern, erwählt den 10. Januar 1696, gestorben den 28. November 1717.

2. Joseph von Rudolphi aus Laibach, erwählt den 17. December 1717, gestorben den 7. März 1740.

3. Celestin H. Guggler von Staubach aus Feldkirch, erwählt den 23. März 1740, gestorben den 24. Februar 1767.

Fürst-Äbte von Pfäfers.

1. Bonifacius II. Burgilgen aus Lucern, erwählt den 10. Januar 1707, gestorben den 30. Juni 1725.

2. Ambrosius Müller aus Rapperschwyl, erwählt den 12. Juli 1725, gestorben den 30. August 1738.

3. Bonifacius III. Pfister aus Tuggen in der March, erwählt den 10. September 1738, gestorben den 21. Januar 1769.

Fürst-Äbte von Einsiedeln.

1. Maurus von Röll von Emmenholz aus Solothurn, erwählt den 4. October 1698, gestorben den 29. August 1714.

- 2. Thomas Angelicus Schenkli aus Wyl (St. Gallen), erwählt den 13. September 1714, gestorben den 27. August 1734.
- 3. Nicolaus II. Imfeld aus Sarnen, erwählt den 7. September 1734, gestorben den 1. August 1773.

Äbte von Engelberg.

- 1. Joachim Albini aus Bosco im Mainthal (Tessin), erwählt den 23. November 1694, gestorben den 11. Juli 1724.
- 2. Maurus I. Rinderlin aus Aegeri, erwählt den 19. Juli 1724, gestorben den 19. December 1730.
- 3. Emanuel Crivelli aus Altorf, erwählt den 16. Januar 1731, gestorben den 4. September 1749.

Fürst-Bischöfe zu Constanz.

- 1. Johann Franz Schenk, Freiherr von Stauffenberg, erwählt den 21. Juli 1704, gestorben den 12. Juni 1740.
- 2. Damian Hugo, Graf von Schönborn-Buchheim, erwählt den 12. Juni 1740, gestorben den 19. August 1743.
- 3. Casimir Anton, Freiherr von Sickingen, erwählt den 4. November 1743, gestorben den 29. August 1750.

Fürst-Bischöfe zu Basel.

- 1. Johann Konrad II. Baron von Reinach-Hirzbach, erwählt den 11. Juli 1705, gestorben den 19. März 1737.
- 2. Jakob Sigismund von Reinach-Steinbrunn, erwählt den 10. Juli 1737, gestorben den 16. December 1743.

